

Das Tierschutzpaket 2022 - wen es schützt und wem es nützt.

Teil I: Dr. Niklas Hintermayr



Das Tierschutzpaket 2022

- Novelle des Tierschutzgesetzes
- Novelle des Tiertransportgesetzes
- Novelle der 1. Tierhaltungsverordnung



Die Macht der Worte..

*„Österreich ist nun wieder unter den Top 3 in Europa,
was das Tierwohl betrifft“*

„Erfolg für den Tierschutz“

„Verbesserung des Tierwohls“



Die Macht der Worte..

„Kompromiss zweier Welten“



Novelle des Tierschutzgesetzes (BGBl I Nr 130/2022)

- Ausgangspunkt: drohendes Vertragsverletzungsverfahren (routinemäßiges Schwanzkupieren bei Ferkel)
- Tierschutzvolksbegehren / Entschließungsantrag NR 15.12.2022
- Ministerialentwurf am 4.5.2022 in NR eingelangt, Begutachtung bis 1.6.2022
- Initiativantrag am 19.5.2022 im NR eingebracht
- Behandlung im Gesundheitsausschuss 8.6.2022
- Beschluss im NR am 7.7.2022
- Kundgemacht im BGBl am 28.7.2022
- Großteils in Kraft seit 1.9.2022, aber teilweise sehr lange Ü-Fristen
- Entschließungsantrag nur zum Teil umgesetzt, weitere Novelle sollte bis Ende 2022 folgen



Die Änderungen im Detail - Tierschutzgesetz

Ziel - § 1 TSchG:

„Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf“

Neu § 1a TSchG

„Dieses Bundesgesetz dient ferner der Umsetzung und Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union, die den Geltungsbereich dieses Gesetzes betreffen und in der Anlage genannt werden.“



Änderungen Qualzucht (§§ 5, 8, 37)

- Verbot der Vornahme einer Qualzucht in § 5 Abs 2 Z 1 bleibt bestehen
- Verbot Tiere mit Qualzuchtmerkmalen zu importieren, zu erwerben, zu vermitteln, weiterzugeben, auszustellen oder zu bewerben bzw in der Werbung abzubilden in § 8 Abs 2 integriert
- Änderungen in § 37 Abs 2a (Abnahme von Tieren iSd § 8 Abs 2 möglich – Verfallsregelung des § 17 VStG)
- § 44 Abs 17 gilt nur für Qualzucht iSd § 5 Abs 2 Z 1, nicht aber für § 8 Abs 2 neu!



Qualzuchtverbot (§ 5 Abs 2 Z 1)

Züchtungen, bei denen **vorhersehbar** ist, dass sie für das Tier oder dessen Nachkommen mit **Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst** verbunden sind, sodass in deren Folge im Zusammenhang mit **genetischen Anomalien** insb eines oder mehrere der folgenden **klinischen Symptome** bei den Nachkommen **nicht nur vorübergehend** mit **wesentlichen Auswirkungen** auf ihre Gesundheit auftreten oder physiologische Lebensläufe **wesentlich** beeinträchtigen oder eine **erhöhte** Verletzungsgefahr bedingen:

- Atemnot,
- Bewegungsanomalien,
- Lahmheiten,
- Haarlosigkeit,
- Entzündungen der Lidbindehaut und/oder der Hornhaut,
- Blindheit,
- Missbildungen der Schädeldecke,
- etc

QUALZUCHT

Ihr findet uns süß,
aber ihr wisst nicht,
wie wir leiden!

Tiere extrem überzüchteter Rassen
leiden ein Leben lang.



Import, Erwerb, Vermittlung, Weitergabe, Ausstellung, Bewerbung und Abbildung in der Werbung (§ 8 Abs 2)

- Verbot Tiere mit **Qualzuchtmerkmalen** zu importieren, zu erwerben, zu vermitteln, weiterzugeben, auszustellen oder zu bewerben bzw. in der Werbung abzubilden
- Ungehorsamsdelikt (§ 5 Abs 2 Z 1 ist Erfolgsdelikt)
- Zentrale Frage – was sind **Qualzuchtmerkmale**? – tatsächliche aktuelle Beeinträchtigung nicht erforderlich!
- Anhaltspunkt: Leitfaden Qualzucht (Ö+NÖ), QUEN
- Was ist unter Bewerbung/Werbung zu verstehen?
- Problem Internetstrafbarkeit bei Werbung und Bewerbung



Import, Erwerb, Vermittlung, Weitergabe, Ausstellung, Bewerbung und Abbildung in der Werbung (§ 8 Abs 2)



Wann liegt Bewerbung bzw Abbildung in der Werbung vor?

Tabak- und Nichtrauchererschutzgesetz (§ 1 Z 7):

„Werbung“ jede Form der kommerziellen Kommunikation mit dem Ziel oder der direkten oder der indirekten Wirkung, den Verkauf eines Tabakerzeugnisses zu fördern

Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (§ 2 Z 40)

*„...jede Äußerung...mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen...gegen Entgelt zu fördern...
...umfasst weiters jede Äußerung zur Unterstützung einer Sache oder Idee, die gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung verbreitet wird“*



Beispiele aus der Praxis



Erweiterung Tötungsverbot (§ 6 Abs 2a-c)

Ab 1. Jänner 2023:

- Verbot des Schredderns lebendiger Küken
- Verbot des Tötens lebensfähiger Küken, sofern diese nicht der Futtergewinnung dienen
- Verwendungszweck ist auf Verlangen nachzuweisen
- Regelungen zu Früherkennungsmethoden des Geschlechts
- Verbot der Tötung und Verbringung zum Zweck der Schlachtung von Säugetieren, wenn Tiere offensichtlich im letzten Drittel der Trächtigkeit
- Ausnahme: bei tierärztlicher Indikation, wenn überwiegende Tierschutz-Gründe nicht entgegen stehen



Verbot des Ausstellens, Imports, Erwerbs, der Vermittlung und Weitergabe von Hunden mit unzulässigen Eingriffen

- Gilt für Hunde die nach dem 1. Jänner 2008 geboren wurden
- Auch die wissentliche Durchführung im Ausland ist strafbar (nur für Hunde die in Ö geboren sind)
- Umfasst sind alle Eingriffe iSd § 7 (Erläut verweisen auf Kupieren)
- Ausnahmen:
 - Vermittlung und Weitergabe von entlaufenen, ausgesetzten, zurückgelassenen sowie von der Behörde beschlagnahmten oder abgenommenen Tiere (§ 30 Abs 1)
 - Einzelner Hunde im Sinne des § 8a Abs 2 Z 5
- Behördliche Abnahme nach § 37 Abs 2a möglich (iVm § 17 VStG)



Weitere Änderungen / Anpassungen

- Entfernen und Kürzen der Vibrissen ist verboten (§ 7 Abs 1 Z 7)
- Auslandsstrafbarkeit des § 8a Abs 2 iVm § 38 Abs 5a
- Betreuungspersonen dürfen kein Tierhalteverbot haben (§ 14 Abs 1a iVm § 39 Abs 1)
- Das Anbinden von Hüte- und Herdenschutzhunden im Einsatz ist zulässig (§ 16 Abs 5)
- Beendigung der Haltung von Wildtieren mit besonderen Ansprüchen ist binnen 14 Tagen anzuzeigen (§ 25 Abs 1)
- Entfall des § 31a Abs 3 (Bewilligungspflicht der Vermittlung von bzw des Handels mit Tieren ohne Haltung im Inland)



Tierschutzombudspersonen (§ 41)

- Sollen juristische Unterstützung erhalten (Abs 3)
- Neu: Parteistellung in allen Verwaltungs(straf)verfahren nach dem Tiertransportgesetz (Abs 4)
- Nach Intention des GG auch Befugnis Rechtsmittel gegen Bescheide nach dem Tiertransportgesetz inkl Revision an den VwGH zu erheben – Novellierungsanordnung allerdings fehlerhaft, daher unklar ob gilt (die zu ersetzende Wortfolge „nach diesem Bundesgesetz“ gibt es so nicht in Abs 5)



Zwischenfazit:

- Änderungen im Bereich des Tierschutzgesetzes (ausgenommen Haltung von Rindern und Schweinen) mehrheitlich positiv zu bewerten
- „Großer Wurf“ (insb Neuregelung Qualzuchtverbot) steht noch aus
- § 44 Abs 17 („Übergangsbestimmung“ Qualzuchtverbot) nicht gestrichen
- Viele Punkte des Entschließungsantrags noch nicht umgesetzt
- Weitere Novelle soll folgen





Tierschutz
Ombudsstelle  **Wien**
www.tieranwalt.at

Tierschutzombudsstelle Wien
Muthgasse 62 | 1190 Wien

Tel. : +43 1 318 00 76 750 79
E-Mail: post@tow-wien.at

www.tieranwalt.at

www.facebook.com/tieranwalt.at

